



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.08.2020

Übernahme des „Kölner Modells“ für Hessen

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Frankfurter Polizeipräsident führte in einem Interview mit der Frankfurter Neuen Presse aus, dass es in Hessen aufgrund von obergerichtlichen Entscheidungen kaum möglich sei, einem Dealer gewerbsmäßigen Drogenhandel nachzuweisen. Die Folge sei, dass – z.B. im Frankfurter Bahnhofsviertel – täglich Drogendealer verhaftet werden, aber nach Feststellung der Identität wieder freigelassen werden und ihre Aktivität fortsetzen und selbst nach zehnmaligem Tatnachweis nicht inhaftiert werden. Dabei sieht das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für bandenmäßigen Drogenhandel eine Mindeststrafe von zwei – bzw. in schweren Fällen sogar fünf – Jahren vor. Der Präsident sprach in diesem Zusammenhang das „Kölner Modell“ an, über das sich die zuständige Ministerin im November vergangenen Jahres vor Ort informierte. Es handelt sich dabei um eine Kooperation zwischen der Kölner Staatsanwaltschaft und Polizei, wobei Dealer, die mit einer bestimmten Menge von weichen Drogen im dritten Wiederholungsfall gestellt werden, inhaftiert und einem schnellen Strafverfahren zugeführt werden. Die unmittelbare Ergreifung des Täters, seine sofortige Inhaftierung und die Durchführung einer Hauptverhandlung vor Gericht binnen sieben Tagen sollen den Strafverfolgungsdruck vor allem auf jene Täter erhöhen, die noch nicht oder nur geringfügig in Erscheinung getreten sind. Das Modell wird seit einiger Zeit mit Erfolg praktiziert (<https://www.ksta.de/koeln/drogenbekämpfung-koelner-ebertplatz-koennte-modell-fuer-andere-staedte-werden-33519310>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Vernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus dem Besuch der zuständigen Ministerin in Köln gewonnen?
- Frage 2. Plant die Landesregierung, ein entsprechendes Modell auch in Hessen – z.B. in Frankfurt – einzurichten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das sogenannte „Kölner Modell“ wurde zur Verfolgung der Drogenkriminalität am Kölner Ebertplatz konzipiert. Es war bereits im August 2019 Gegenstand eines Arbeitstreffens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, bei dem Möglichkeiten der effektiveren Verfolgung des Handels mit Betäubungsmitteln im Frankfurter Bahnhofsviertel erörtert wurden. In der Folgezeit erarbeiteten die Staatsanwaltschaft und das Polizeipräsidium Frankfurt am Main ein Konzept, welches auf dem Kölner Modell basiert und gleichzeitig den Besonderheiten der Drogenkriminalität im Frankfurter Bahnhofsviertel Rechnung trägt. Dieses sieht Maßnahmen zur Verfolgung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie solche zur Vermögensabschöpfung im Bereich des Straßenhandels vor.

Im Anschluss an meinen Besuch am 25. November 2019 in Köln wurde das Konzept um einen dritten Teil – das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft – erweitert.

- Frage 3. Falls 2. zutreffend: Welche obergerichtlichen Entscheidungen, die der Präsident in seinem Interview erwähnt hat, stehen der Einführung eines solchen Modells in Hessen entgegen?

Die Landesregierung kommentiert nicht die Rechtsprechung der Gerichte.

Die rechtsprechende Gewalt – auch und gerade in Bezug auf die rechtsgenügende Feststellung subjektiver Tatumstände – ist nach Artikel 92 und 97 des Grundgesetzes unabhängigen Richtern anvertraut. Deshalb können die entsprechenden richterlichen Entscheidungen nur durch ein Gericht überprüft werden, und zwar nur dann, wenn nach der jeweiligen Verfahrensordnung ein

Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung vorgesehen ist. Die Ministerin der Justiz ist zwar die oberste Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter in Hessen. Dies umfasst nach unserer Verfassungsordnung jedoch nicht die Befugnis, die richterliche Tätigkeit inhaltlich zu kontrollieren, also gerichtliche Verfahren und richterliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren.

Frage 4. Welche gesetzlichen Bestimmungen müssten geändert werden, um den Nachweis eines gewerblichen Drogenhandels bei Wiederholungstätern zu erleichtern?

Es handelt sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung, die nur eingeschränkt gesetzlich modifiziert werden kann. Die Entscheidung, ob eine Richterin oder ein Richter die Voraussetzungen eines Straftatbestands für erfüllt hält, unterfällt der verfassungsrechtlich verbürgten Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, vgl. § 261 Strafprozessordnung (StPO).

Ausnahmen von jenem Grundsatz sind eng zu begrenzen und dürfen den Kernbereich der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht aushöhlen. Das materielle Strafrecht lässt in engen Grenzen Beweiserleichterungen zum Nachweis bestimmter Tatbestandsmerkmale zu. Ein Beispiel für eine solche zulässige Beweiserleichterung ist in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt. Demnach liegt ein besonders schwerer Fall des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

Weitergehende „Beweiserleichterungen“, nämlich solche zum Nachweis subjektiver Tatumstände, sind dem deutschen Strafrecht fremd. Sie berühren den Kern der richterlichen Unabhängigkeit bei der freien Würdigung des Beweisergebnisses und liefern in der Sache auf unzulässige Fiktionen im Rahmen der Schuldfeststellung hinaus. Derartige Gesetzesänderungen wären mithin aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht legitimierbar.

Frage 5. Plant die Landesregierung eine entsprechende Initiative, um die unter 4. genannten Gesetzesänderungen herbeizuführen?

Eine Beantwortung der Frage 5. entfällt aus vorgenannten Gründen.

Frage 6. Welche organisatorischen Maßnahmen müssten getroffen werden, um bei Drogenhändlern, die zum wiederholten Mal ergriffen werden, eine Hauptverhandlung innerhalb kurzer Zeit (d.h. innerhalb einer Woche) durchzuführen?

Die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen liegen bei den Justizbehörden in Frankfurt am Main vor. Das Amtsgericht Frankfurt am Main verfügt über Spruchkörper, die für das Beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO nach dem Geschäftsplan zuständig sind.

Eine Hauptverhandlung kann im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ohne Einreichung einer Anklageschrift und mit abgekürzter Ladungsfrist von 24 Stunden vor dem Einzelrichter oder dem Schöffengericht anberaunt und durchgeführt werden, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Dies setzt die Erwartung voraus, dass die Hauptverhandlung unkompliziert und zügig verlaufen wird. Für die Erarbeitung eines aufwändigen Sachverhalts oder die Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme ist das Verfahren nicht vorgesehen und nicht geeignet.

Eine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung (außer Entziehung der Fahrerlaubnis) dürfen im beschleunigten Verfahren nicht verhängt werden.

Wiesbaden, 1. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann